

An den  
Unbekannten Zulassungsbesitzer des  
Fahrzeuges VW Touran, grau lackiert

St. Peter in der Au, am 13. Mai 2025

Aufforderung zur Übernahme eines auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellten  
Kraftfahrzeuges der Marke VW Touran, grau lackiert

## **Bescheid**

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au fordert Sie auf, das Kraftfahrzeug der Marke VW  
Touran, grau lackiert, unbekannter Zulassungsbesitzer, binnen **2 Monaten**, gerechnet ab  
Zustellung dieses Bescheides, zu übernehmen.

### **Hinweis**

Wenn Sie das Kraftfahrzeug nicht innerhalb dieser Frist übernehmen, geht Ihr Eigentumsrecht  
daran verloren.

Das gegenständliche Fahrzeug kann gegen Vorlage des Eigentumsnachweises bei der  
Marktgemeinde St. Peter in der Au gegen Ersatz der angefallenen Abschlepp- und  
Aufbewahrungskosten übernommen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 89a Abs 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960

§ 94b StVO 1960

## **Begründung**

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au wurde vom Eigentümer der Liegenschaft Ramingtal 72  
in Kenntnis gesetzt, dass das oben erwähnte Kraftfahrzeug seit etwa 8 Wochen auf  
öffentlichem Gut im Bereich der Liegenschaft Ramingtal 72 im Gemeindegebiet von St. Peter  
in der Au abgestellt wurde.

Das Fahrzeug wurde über Auftrag der Marktgemeinde St. Peter in der Au von der  
Marktgemeinde St. Peter in der Au vom Abstellort entfernt und zum Gemeindebauhof  
verbracht.

Im Rahmen des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte kein letzter  
Zulassungsbesitzer und somit für die Behörde vermuteter Eigentümer des Fahrzeuges  
ausgeforscht werden.

Gemäß § 89a Abs 2 StVO 1960 hat die Behörde, wenn durch einen Gegenstand auf der  
Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht  
betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr

beeinträchtigt wird, die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- a) bei einem Gegenstand bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
- b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container und dergleichen), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b StVO 1960 mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Abschleppzone“ kundgemacht ist.

Gemäß § 89a Abs 5 StVO 1960 hat die Behörde innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer, im Falle des Entfernen eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers, jedoch den Zulassungsbesitzer, durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von 6 Monaten, einen im letzten Satz des Absatz 2 genannten Gegenstand aber innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung zu übernehmen.

Gemäß § 89a Abs 6 StVO 1960 geht nach erfolglosem Ablauf der im § 89a Abs 5 StVO 1960 gesetzten Frist das Eigentum am entfernten Gegenstand auf den Erhalter der Straße über.

Auf Grund dieser Rechtslage war die Aufforderung zur Übernahme Ihres Kraftfahrzeuges zu erlassen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.



Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Heuras

